

FACT SHEET.

Beauftragtenwesen.



Eine klare Zuordnung.

Pflichten verantwortungsvoll umsetzen.

Um Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte vor gefährlichen Einwirkungen zu schützen, werden in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, so z. B. die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Beauftragte für Gefahrgut, Abfall, Gewässer- und Strahlenschutz. Um die Gefahren für Mensch und Umwelt durch Stoffe und Verfahren, die im Arbeitsprozess Anwendung finden, zu vermindern, hat der Verordnungsgeber für bestimmte Bereiche oder Verfahren die Benennung von Betriebsbeauftragten gesetzlich verankert. Dabei ist der Beauftragte nicht der verlängerte Arm der Behörden, sondern ein Berater des Unternehmens in seinem Fachgebiet. Diese können auch extern bestellt werden.



Die Wahl eines solchen hat zum einen Kostenvorteile, da die Schulungen der Mitarbeiter von externen Anbietern übernommen werden und kein eigener Arbeitnehmer für die Erfüllung dieser Aufgaben abgestellt werden muss. Zum anderen können die externen Anbieter auf Grund langjähriger Erfahrung auf ihrem Fachgebiet die Aufgaben häufig effizienter wahrnehmen.

Der Betriebsbeauftragte hat in der Regel folgende Aufgaben:

- Aufklärungs- und Informationspflicht (gegenüber den Beschäftigten)
- Überwachungs- und Kontrollpflicht
- Initiativaufgaben
- Berichtspflicht (gegenüber dem Betreiber)
- Recht zu Stellungnahmen und Vortragsrecht

Verantwortung „deligieren“.

Die verantwortliche Elektrofachkraft.

Ein Unternehmer trägt in seinem Betrieb die alleinige Verantwortung (und ist die Schlüsselfigur) für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten. Als Richtlinie dafür stellt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) den Präventionsgedanken in den Vordergrund. Die Beurteilung von Arbeitsbedingungen, das Festlegen geeigneter Schutzmaßnahmen und die Übertragung von Arbeiten an fachlich und persönlich geeignete Personen, stellen Unternehmerpflichten dar, die es einzelnen Fachbereichen nahezu unumgänglich macht, Führungskräfte in die Unternehmerversantwortung einzubinden.

Bedient sich der Unternehmer nicht dieser Möglichkeit, wenn er selbst nicht in der Lage ist, diese Aufgabe richtig und umfassend zu erfüllen, spricht man von einem Organisationsverschulden nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Das Arbeitsschutzgesetz bietet nach § 13 die Möglichkeit, zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter oder externe Personen schriftlich mit der Wahrnehmung unternehmerischer Aufgaben zu beauftragen. Dadurch ist keine Freidelegation geschaffen, denn die Verantwortlichkeit des Unternehmers ändert sich damit in eine Überwachungspflicht der damit beauftragten Person.

Stichprobenartig durchgeführte und niedergeschriebene Kontrollmaßnahmen vervollständigen eine „rechtssichere“ Pflichtenübertragung. Sollte sich herausstellen, dass der Unternehmer eine Person mit einer nicht ausreichenden Befähigung beauftragt hat und dieses zu einem Unfall führt, kann ihm ein Auswahlverschulden angelastet werden. Ausgestattet mit unternehmerischer fachlicher Verantwortung und Befugnissen für einen elektrotechnischen Betrieb oder eines Betriebsteils wird eine solche verantwortliche Person als verantwortliche Elektrofachkraft – vEFK im Sinne der DIN VDE 1000-10:2009-01 Abschn. 3.1 bzw. 5.3 bezeichnet.

Wir stellen Ihnen die Verantwortliche Kompetenz.

Sprechen Sie uns an!

gemeinsam. weiter.

Interesse? Ambrosia FM Consulting & Services GmbH - Bergkirchener Str. 228 - 32549 Bad Oeynhausen - +49 (0) 5734 917 000 0 - compliance@ambrosia-fm.de - ambrosia-fm.de